

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 957 - 958

Wann werden Urtheile in Ehescheidungsprozessen
rechtskräftig?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft für erforderlich erachtete, von dem Berufungsgerichte gebilligte, Anordnung der Aufhebung der Nutznießung des Beklagten an dem eingebrachten Gute der Klägerin rechtlich nicht zu beanstanden, damit aber das Berufungsurtheil gerechtfertigt. Es war deshalb die Revision, wie geschehen, als unbezgründet zurückzuweisen.

Nr. 73.

Wann werden Urtheile in Ehescheidungsprozessen rechtskräftig?

B.G.B. § 1564. C.P.O. § 514.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 11. April 1901 in Sachen des Gutsbesizers S., Klägers, wider seine Ehefrau, Beklagte. IV. 39/1901.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Königsberg ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

In erster Instanz war die Ehescheidung nur seitens des klagenden Ehemanns verlangt, weil die Beklagte ihm nach dem Leben getrachtet habe. Demgegenüber wurde damals von der Beklagten, welche wegen eines gegen den Kläger unternommenen Mordversuchs zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt ist, ein bestimmter Antrag nicht formulirt, indem sie die Entscheidung anheimstellte.

Der erste Richter erkannte darauf am 16. März 1900, daß die Ehe der Parteien getrennt werde, und daß die Beklagte die Schuld an der Scheidung trage.

Gegen diese von Amtswegen zugestellte Entscheidung legte die Beklagte Berufung ein, ohne hierbei anzugeben, welche Anträge gestellt werden sollten. In einem vorbereitenden Schriftsatz vom 13. Mai 1900 erklärte sie sodann: der Kläger habe mit der Stieftochter des Hirten Sch. — Marie S. — Ehebruch getrieben; dieserhalb solle Widerklage erhoben und beantragt werden:

auch auf die Widerklage die Ehe zu trennen und beide Ehegatten für schuldig zu erklären.

An diesem Antrage hat die Beklagte auch bei den späteren mündlichen Verhandlungen festgehalten, während der Kläger um Zurückweisung der Berufung bat. Nachdem eine Beweiserhebung über den angeblichen Ehebruch des Klägers mit der Marie S. erfolgt und nach dieser Richtung von der Beklagten noch weiterer Beweis angetreten war, stellte die Beklagte in einem späteren Schrift-

sage die Behauptung auf, der Kläger habe auch mit dem Dienstmädchen Anna K., und zwar bereits im Jahre 1897 sowie in neuerer Zeit Ehebruch getrieben. Die hierüber als Zeugin vernommene Anna K. erklärte, daß der Kläger mit ihr den Beischlaf früher niemals, wohl aber Ende August und Anfangs September 1900 mehrere Male vollzogen habe. Der Kläger räumte dies auch selber ein, behauptete jedoch, daß er sich damals in dem Glauben befunden habe, die Ehe sei bereits rechtskräftig geschieden.

Bei dieser Sachlage hat der Berufungsrichter unter Abänderung des ersten Urtheils dahin erkannt:

die Ehe der Parteien wird auf die Klage sowie auch auf die Widerklage wegen des Ehebruchs des Mannes geschieden; beide Ehegatten werden für schuldig erklärt.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war der Erfolg zu versagen.

Nach § 1564 des B.G.B. tritt die Auflösung der Ehe erst mit der Rechtskraft des Scheidungsurtheils ein. Durch die seitens der Beklagten eingelegte Berufung wurde aber der Eintritt der Rechtskraft des in erster Instanz auf die Klage des Ehemanns ergangenen Urtheils gehemmt. Eine Aenderung trat hierin auch dadurch nicht ein, daß die Beklagte ihren Berufungsantrag demnächst nur dahin formulirte, daß die Ehe auch auf ihre Widerklage getrennt und jeder der beiden Ehegatten für schuldig erklärt werden möchte. Denn auch, nachdem dieser Antrag gestellt war, blieb es der Beklagten unbenommen, noch bis zum Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung, welche am 17. Dezember 1900 stattfand, ihren Antrag auf die Abweisung der Klage auszudehnen (vergl. Entsch. des R.G. in Civilf. Bd. 6 S. 435, Bd. 8 S. 163, Gruchot Beitr. Bd. 38 S. 169 und Jur. Wochenschr. von 1897 S. 530 Nr. 6).

Insbesondere kann auch nicht etwa aus der Formulirung des Berufungsantrags ein Verzicht im Sinne des § 514 der C.P.O. entnommen werden (vergl. Entsch. des R.G. in Civilf. Bd. 16 S. 344, Jur. Wochenschr. von 1886 S. 73 Nr. 8 und von 1888 S. 12 Nr. 16).

Allerdings ist demnächst von ihr eine Ausdehnung jenes Antrags bis zum Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung thatsächlich nicht vorgenommen worden; eine rückwirkende Kraft läßt sich dieser Thatsache aber nicht beilegen.